

STEIERMÄRKISCHER LANDTAG
LANDESRECHNUNGSHOF



BERICHT

LRH 16 K 3 - 1999/7

**betreffend die Überprüfung des
„Künstlerhauses Graz“**

INHALTSVERZEICHNIS

I. PRÜFUNGSGEGENSTAND	1
II. ALLGEMEINES	3
III. ORGANISATION	10
IV. GEBARUNG	14
V. AUSLASTUNG UND BESUCHERZAHLEN	23
VI. ZUSAMMENFASSUNG.....	36

I. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Der Landesrechnungshof hat eine Überprüfung des „**Künstlerhauses Graz**“ durchgeführt.

Das Künstlerhaus Graz ist nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung der Abteilungsgruppe Forschung und Kultur, Rechtsabteilung 6 - Kulturverwaltung - und der Kulturabteilung zugeordnet.

Gegenstand dieser Prüfung waren in erster Linie

- * die Organisation
- * die Gebarung
- * die Ausstellungen und Besucherzahlen
- * das Personal.

Die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen wurden von der Rechtsabteilung 6, der Kulturabteilung und der Leitung des Künstlerhauses Graz erteilt bzw. zur Verfügung gestellt.

Zum gegenständlichen Bericht sind nachstehende Stellungnahmen eingegangen:

- * *eine Stellungnahme des Ersten Landeshauptmannstellvertreters Univ. Prof. DDr. Peter Schachner-Blazizek, der eine Äußerung der Abteilungsgruppe Forschungs- und Kultur, Rechtsabteilung 6, der Kulturabteilung und des Künstlerhauses angeschlossen ist.*

Hiezu wird ausgeführt, dass die Stellungnahme der Kulturabteilung mit der des Künstlerhauses Graz ident ist.

Diese Stellungnahme wurde im Bericht eingearbeitet.

**eine Stellungnahme des Landesfinanzreferenten Landesrat Ing. Hans Joachim Ressel*

Stellungnahme des Landesfinanzreferenten Landesrat Ing. Hans Joachim Ressel:

Der gegenständliche Prüfbericht wird seitens des Landesfinanzreferates zur Kenntnis genommen..

II. ALLGEMEINES

II. 1. Errichtung des Künstlerhauses Graz

Das Künstlerhaus Graz wurde vom Land Steiermark gemeinsam mit der Landeshauptstadt Graz unter Mithilfe des Bundes und der Berufsvereinigung der bildenden Künstler Österreichs, Landesverband Steiermark im Jahr 1952 errichtet. Das Grazer Künstlerhaus steht im Eigentum des Landes Steiermark und wird auch vom Land verwaltet.

Im Herbst 1977 wurde im Tiefgeschoss des Künstlerhauses ein Jugendkunstraum eröffnet, in dem Ausstellungen von Schülerarbeiten stattfinden.

II. 2. Satzungen

Die Steiermärkische Landesregierung hat mit Beschluss vom 18. Dezember 1951 GZ.: 6-372/VK 2/4-1951 **Satzungen für das Grazer Künstlerhaus** beschlossen.

Im § 1 dieser Satzungen ist u.a. ausgeführt:

„Das Grazer Künstlerhaus ist für immerwährende Zeiten, Zwecken der bildenden Kunst und den bildenden Künstlern gewidmet.“

Die § 2 bis 5 der Satzungen beschäftigen sich vorwiegend mit dem Kuratorium, das als beratendes Organ zur Wahrnehmung der Interessen des Künstlerhauses, von der Landesregierung zu bestellen ist.

„§ 2 (1) Die Verwaltung des Künstlerhauses erfolgt gemäß den durch die Landesverfassung und durch die Geschäftsordnung der Landesregierung festgesetzten Vorschriften und zwar möglichst unter Ausgleich der Betriebskosten und Einnahmen.

(2) Als beratendes Organ und zur Durchführung der im § 5 dieser Satzungen festgelegten und in der Geschäftsordnung näher umschriebenen Aufgaben dient ein Kuratorium, das von der Landesregierung für die Dauer von jeweils drei Jahren in folgender Zusammensetzung einberufen wird:

- a) sechs Vertreter der Landesregierung, darunter der zuständige Referent der Landesregierung,
- b) sechs Vertreter der Stadtgemeinde Graz, die vom Stadtrat entsendet werden,
- c) zwei Vertreter des Bundesministeriums für Unterricht,
- d) sechs Vertreter der steirischen Künstlervereinigungen, von denen zwei durch die Berufsvereinigung der bildenden Künstler Österreichs, Landesverband Steiermark und je einer von folgenden Künstlervereinigungen namhaft gemacht werden: Steiermärkischer Kunstverein, Genossenschaft bildender Künstler Steiermarks, Secession Graz, Künstlerbund Graz.
Sollten einige oder mehrere dieser Vereinigungen zu bestehen aufhören, so beschließen die restlichen im Kuratorium vertretenen Künstlervereinigungen mit Stimmenmehrheit und mit Genehmigung des Kuratoriums in welcher Weise die Aufteilung dieser frei gewordenen Mandate innerhalb der zu jener Zeit bestehenden steirischen Künstlervereinigungen vorübergehend oder dauernd zu erfolgen hat.
Bezüglich anderer steirischer Künstlervereinigungen entscheidet das Kuratorium, ob sie anerkannt werden; ihre Interessen sind im Kuratorium von der Berufsvereinigung der bildenden Künstler, Landesverband Steiermark zu vertreten, solange ihnen nicht etwa frei werdende Mandate zugewiesen werden können.
- e) ein Vertreter der Bundesgewerbeschule Graz, Abteilung für angewandte Kunst; dieser wird von der Landesregierung über Vorschlag des Lehrkörpers ernannt.

(3) Die Einbeziehung bestimmter Künstlervereinigungen in das Kuratorium bedeutet nicht, dass dadurch den Mitgliedern dieser Vereinigungen ein alleiniges Recht auf Inanspruchnahme des Künstlerhauses eingeräumt würde. Die Zulassung eines Ausstellers ist vielmehr an keine Vereinszugehörigkeit gebunden.

§ 3 (1) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte für seine dreijährige Funktionsperiode mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und zwei Vorsitzenderstellvertreter, wobei je einer dieser drei Funktionäre den Vertretern des Landes, der Stadt Graz und der Künstlerschaft zu entnehmen ist; solange die Berufsvereinigung der bildenden Künstler Landesverband Steiermark besteht, ist als Funktionär der Künstlerschaft ein Vertreter dieser

Berufsvereinigung zu wählen. Der Vorsitzende bestimmt bei der Konstituierung in welcher Reihenfolge die Stellvertreter ihn im Verhinderungsfalle zu vertreten haben.

(2) Aus der Mitte des Kuratoriums wird durch Beschluss ein engerer Arbeitsausschuss gebildet, der die dem Kuratorium zugewiesenen Aufgaben laufend zu besorgen und diesem darüber zu berichten hat.

(3) Das Kuratorium kann außerdem für bestimmte Aufgaben die Einsetzung von Fachausschüssen beschließen, dem auch dem Kuratorium nicht angehörende Fachleute mit beratender Stimme beigezogen werden können.

§ 4. Die Einberufung des Kuratoriums erfolgt durch den Vorsitzenden und zwar mindestens zweimal jährlich. Darüber hinaus ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter verpflichtet, binnen 14 Tagen eine Sitzung einzuberufen, wenn mindestens sechs Kuratoriumsmitglieder oder der Arbeitsausschuss dies schriftlich beantragen. Das Kuratorium ist bei Anwesenheit von 10 Mitgliedern beschlussmäßig, es faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei der Vorsitzende mitstimmt; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 5 Aufgabe des Kuratoriums ist es, die Interessen des Künstlerhauses wahrzunehmen und an die Landesregierung Anträge zu stellen. Es hat ferner zu dem Landesvoranschlag für das Künstlerhaus Stellung zu nehmen; der Rechnungsabschluss ist ihm zur Kenntnis zu bringen. Endlich hat das Kuratorium bzw. der von ihm bestellte Arbeitsausschuss alle jene Aufgaben zu erfüllen, die ihm durch die Geschäftsordnung zugewiesen sind; dazu gehört insbesondere die Zuweisung der Ausstellungstermine an die einzelnen Künstlervereinigungen im Sinne der Geschäftsordnung und gegebenenfalls die Begutachtung der im Künstlerhaus stattfindenden Veranstaltungen.

Zum § 2 Abs. 1 der Satzungen ist zunächst festzustellen, dass die Verwaltung des Künstlerhauses möglichst unter Ausgleich der Betriebskosten und Einnahmen nie möglich war und auch nicht sein wird. Dies geht, wie in weiterer Folge im Berichtsabschnitt „Gebärung“ noch näher dargestellt wird, hervor. Ausgaben von rd. 2,3 Mio. Schilling jährlich stehen Einnahmen in der Höhe von rd. 6.500 Schilling gegenüber. Der Personalkostenanteil beträgt dabei rd. 1,6 Mio. S. Die Einnahmen, die in den letzten Jahren ausschließlich aus Eintrittsgebühren resultieren, sind dabei im Vergleich zu den Ausgaben unerheblich.

Hinsichtlich der in den Satzungen enthaltenen Bestimmungen über das Kuratorium ist festzuhalten, dass dieses seit dem Ableben des letzten Kuratoriumsvorsitzenden DDDr. Udo Illig, somit seit ca. 18 Jahren nicht mehr zusammengetreten ist. Da die Mitglieder des Kuratoriums nur auf drei Jahre bestellt werden, ist dieses nicht mehr existent und wurde daher auch kein Vorsitzender gem. § 3 der Satzungen gewählt. Nach § 4 der Satzungen müsste dieses Kuratorium mindestens zweimal jährlich zusammentreten.

Nach den Satzungen müsste das Kuratorium die Interessen des Künstlerhauses wahrnehmen und ist auch berechtigt von sich aus Anträge an die Landesregierung zu stellen. Außerdem müsste dem Kuratorium der Rechnungsabschluss zur Kenntnis gebracht werden. Ebenso gehört die Zuweisung der Ausstellungstermine an die im § 2 Zi. 2d genannten Künstlervereinigungen zu den Aufgaben des Kuratoriums.

Von den Verantwortungsträgern wurde dem Landesrechnungshof mitgeteilt, dass eine der wesentlichsten Aufgaben des Kuratoriums, nämlich die Zuweisung der Ausstellungstermine an fünf Künstlervereinigungen Steiermarks weggefallen ist, da aufgrund der langjährigen Übung ein allseits anerkannter Veranstaltungszyklus gefunden wurde. Der Stadt Graz stehen insgesamt drei Wochen für Ausstellungen zur Verfügung. Die übrigen Termine werden vom Land Steiermark vergeben.

Da offensichtlich keine Aufgaben für das Kuratorium mehr bestehen, vertritt der Landesrechnungshof die Auffassung, dass die Satzungen betreffend das Kuratorium geändert bzw. den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden müssten.

Im § 6 der Satzungen wird noch die Möglichkeit eröffnet, das Künstlerhaus Graz auch für andere Zwecke künstlerischer, wissenschaftlicher, repräsentativer und gesellschaftlicher Natur (Vorträge, Kongresse, Konzerte, Feste usw.) nicht zuletzt zur Erzielung der für seinen Betrieb nötigen Einnahmen zu verwenden. Es kommen dabei aber nur solche Veranstaltungen in Frage, die der Würde des

Hauses entsprechen, Veranstaltungen ausgesprochen parteipolitischen Charakters sind ausgeschlossen. Außerdem darf die in der Geschäftsordnung näher umschriebene ordnungsgemäße Durchführung jener Veranstaltung, für die das Künstlerhaus in erster Linie bestimmt ist, nicht gestört werden.

Dazu ist festzuhalten, dass durch die mehr oder weniger fixe Ausbuchung durch Künstlergruppen Steiermarks andere Veranstaltungen nur im beschränkten Umfang möglich sind. Dabei handelt es sich im Wesentlichen wieder um Veranstaltungen des Landes Steiermark wie der Steirische Herbst oder Veranstaltungen der Abteilung Landesmuseum Joanneum - Neue Galerie. Allerdings verstärken sich in letzter Zeit die Anfragen nach dem Künstlerhaus als Veranstaltungsstätte für verschiedenste Zwecke.

Der § 7 der Satzungen beschäftigt sich mit der Geschäftsordnung bzw. Hausordnung des Künstlerhauses Graz.

Die im Rahmen dieser Satzungen festzusetzenden näheren Regelungen, so insbesondere betreffend die Vergebung der Künstlerhausräume, werden gleichzeitig in einer Geschäftsordnung festgelegt. Das Kuratorium hat ein Jahr nach seiner ersten Konstituierung auf Grund der inzwischen gewonnenen Erfahrung der Landesregierung eine Hausordnung zur Genehmigung vorzulegen. Bis dorthin erlässt die Landesregierung im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Berufsvereinigung der bildenden Künstler Österreichs, Landesverband Steiermark eine provisorische Hausordnung.

In dieser Geschäftsordnung ist im § 3 im Wesentlichen wiederum festgelegt, dass Künstlervereinigungen gemäß § 2 Abs. 2d der Satzungen jährlich eine turnusweise zu verschiebende Ausstellungszeit von vier Wochen zugewiesen wird. Weiters ist in dieser Geschäftsordnung noch die Aufteilung der Eintrittsgelder festgelegt, worüber im Berichtsabschnitt Gebarung noch näher eingegangen wird.

Der § 8 der Satzungen behandelt die Vorgangsweise bei der Änderung der Satzungen sowie der Geschäftsordnung.

Änderungen dieser Satzungen sowie der Geschäftsordnung beschließt die Landesregierung nach Anhörung des Kuratoriums und nach Einholung einer Äußerung des Stadtrates Graz. Anträge des Kuratoriums auf Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder.

Dazu ist festzuhalten, dass eine Änderung der Satzungen seit 1951 nicht mehr erfolgt ist, obwohl diese keineswegs in dieser Form mehr gehandhabt werden. Wie bereits erwähnt, gibt es schon seit Jahren kein beschlussfähiges Kuratorium mehr. Eine Neuordnung in dieser Hinsicht erscheint dringend geboten.

Stellungnahme des Ersten Landeshauptmannstellvertreters Univ. Prof. DDr. Peter Schachner-Blazizek (Künstlerhaus):

„Es ist fraglich, ob eine Kommission bestehend aus 21 Personen (Zusammensetzung des Kuratoriums aus 5 Institutionen) für die Wahrnehmung der Interessen des Künstlerhauses, für Anträge an die Steiermärkische Landesregierung, für Stellungnahmen zum Landesvoranschlag und Entgegennahme des Rechnungsabschlusses sowie Zuweisung von 5 Ausstellungsterminen im Jahr erforderlich ist. Es ist seit nunmehr etwa 18 (!) Jahren nicht mehr zusammengetreten. Hinsichtlich einer der wesentlichsten Aufgaben, nämlich der Zuweisung der Ausstellungstermine wurde, wie der Landesrechnungshof ebenfalls ausführt, ein allgemein anerkannter Veranstaltungszyklus gefunden. Es wird im Sinne des Landesrechnungshofes keine Notwendigkeit der Änderung der derzeit bestehenden Vorgangsweise gesehen, das heißt, dass aus hiesiger Sicht das Kuratorium auch formal aufgelöst werden könnte.“

Dazu vertritt auch der Landesrechnungshof die Auffassung, dass das Kuratorium formal aufgelöst werden sollte.

III. ORGANISATION

Nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, kundgemacht in der Grazer Zeitung - Amtsblatt für die Steiermark Stück 37 Nr. 346 vom 12. September 1997 - ist das „Künstlerhaus Graz“ der Abteilungsgruppe Forschung und Kultur, Rechtsabteilung 6 und Kulturabteilung zugeordnet.

Der Geschäftsbereich der **Rechtsabteilung 6** umfasst dabei:

„Angelegenheiten des Künstlerhauses, mit Ausnahme der fachlichen Angelegenheiten; SWL“

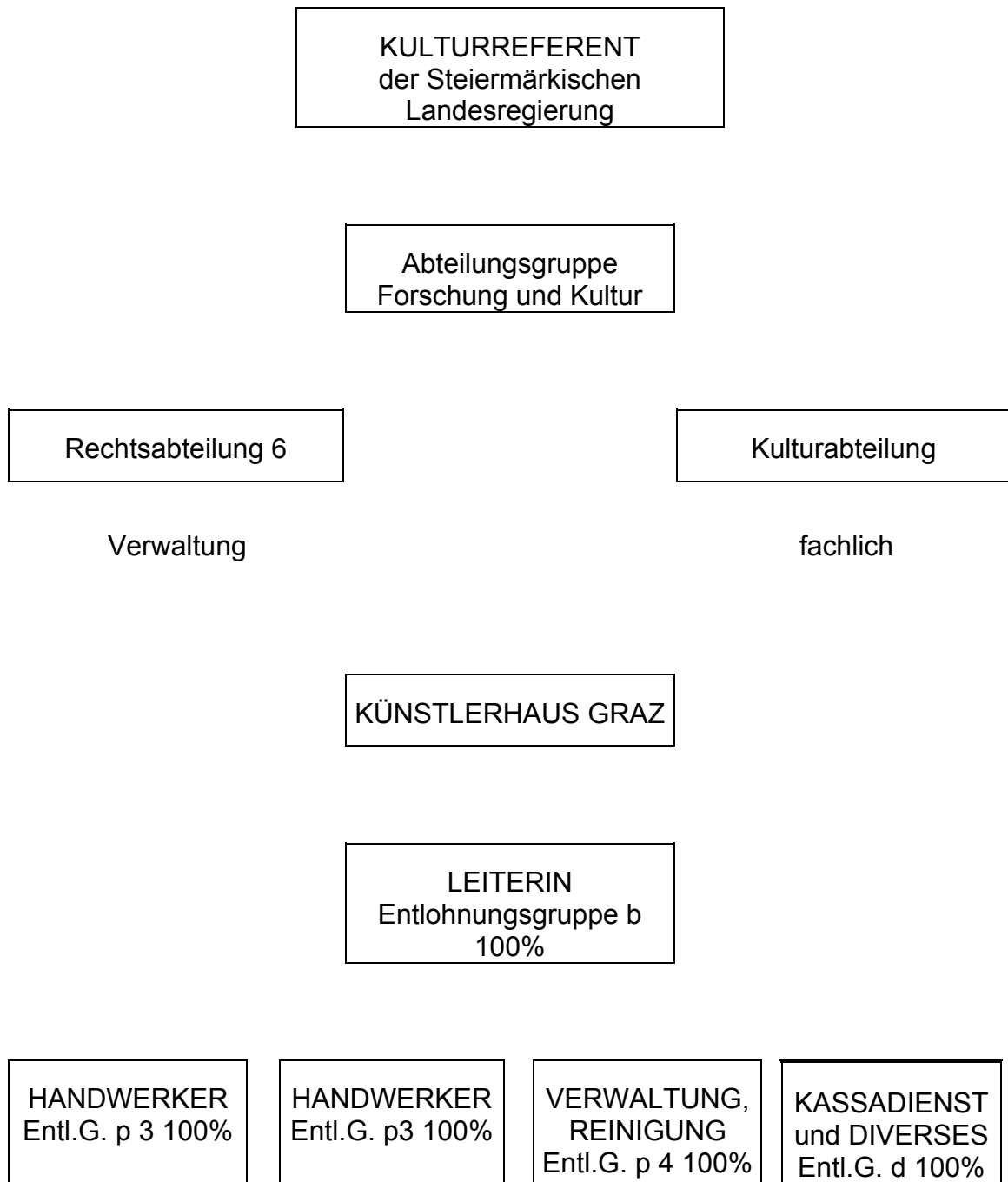
Der Geschäftsbereich der **Kulturabteilung** umfasst:

„Künstlerhaus, fachliche Angelegenheiten; SWL“

Daraus geht hervor, dass in verwaltungsmäßiger Hinsicht die Rechtsabteilung 6 und in fachlicher Hinsicht, also die Ausstellungen betreffend, die Kulturabteilung des Landes Steiermark für das Künstlerhaus Graz zuständig sind.

Als unterstützendes und beratendes Organ sollte - wie bereits erwähnt - nach den Satzungen aus dem Jahr 1951 ein Kuratorium fungieren, das jedoch nicht mehr existiert.

Nachstehende **Organisation** ist nunmehr für das Künstlerhaus Graz gegeben:



Aus diesem Organigramm ist zu ersehen, dass im Künstlerhaus Graz einschließlich der Leiterin fünf Bedienstete (davon 1 geschützter Arbeitsplatz) tätig sind.

Stellungnahme des Ersten Landeshauptmannstellvertreters Univ. Prof. DDr. Peter Schachner-Blazizek (Künstlerhaus):

„Hinsichtlich Organisation (Seite 9) wäre die Entlohnungsgruppe für den Dienstposten Verwaltung/Reinigung von p 4 auf d zu ändern, weil eine Überprüfung der Rechtsabteilung 1 in der Zwischenzeit ergeben hat, dass die Verwaltungstätigkeit mehr als 50% der Tätigkeit des Dienstpostens (—) ausmacht.“

Stellungnahme des Ersten Landeshauptmannstellvertreters Univ. Prof. DDr. Peter Schachner-Blazizek (Rechtsabteilung 6)

„Der Dienstposten der Entlohnungsgruppe d (Kassadienst und Diverses) verrichtet nur bei Bedarf Kassadienst (geschützter Arbeitsplatz).“

Der **Leiterin des Künstlerhauses** obliegen im Wesentlichen folgende Tätigkeiten:

- * selbstständige Verwaltung des Sach- und Investitionsaufwandes des Untervoranschlages
- * Diensterteilung für die Bediensteten des Hauses
- * selbstständiger Schriftverkehr für das Künstlerhaus
- * Vorbereitung der Termineinteilungen für die Ausstellungen
- * selbstständige Organisation der Ausstellungen im Jugendkunstraum
- * Führung der kameralen Buchhaltung

Die im handwerklichen Dienst stehenden Mitarbeiter sind für Auf- und Abbauarbeiten bei Ausstellungen und für Reparaturen innerhalb des Hauses zuständig.

IV. GEBARUNG

Wie bereits erwähnt, ist das Künstlerhaus Graz entsprechend der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung verwaltungsmäßig der Rechtsabteilung 6 zugeordnet.

Die Einnahmen und Ausgaben des Künstlerhauses Graz sind im

Untervoranschlag 35.000 Künstlerhaus

zusammengefasst.

Mit der Genehmigung des Landesvoranschlages durch den Landtag werden die kreditbewirtschaftenden Stellen ermächtigt, im Rahmen ihrer Geschäftsbereiche voranschlagswirksam Ausgaben und Einnahmen aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen zu vollziehen. Der Gebarungsvollzug gliedert sich in Bestellung bzw. Auftragserteilung und den Zahlungs- bzw. Verrechnungsauftrag. Für die Bewirtschaftung der Kredite sind die notwendigen Aufzeichnungen (Kreditevidenzen) zu führen, wobei bereits Bestellungen bzw. Auftragserteilungen als Verpflichtung vorzumerken sind.

Unter Kreditbewirtschaftung ist neben der Vollziehung auch die Rechenschaftslegung der haushaltswirksamen Gebarung zu verstehen. Die Kreditbewirtschaftung umfasst daher im Sinne des Gebarungsbegriffes nicht nur das bloße Hantieren mit finanziellen Mitteln - im Sinne von Verausgabung, Vereinnahmung oder Vermögensverwaltung - sondern darüberhinaus jedes Verhalten, das finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt zeigt. Auf den sehr ausführlichen Bericht LBH 40 KU 2/14 - 97 vom 22.9.1997 über die unvermutete Kassen-, Gebarungs- und Bestandsprüfung durch die Landesbuchhaltung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, der eine

große Sorgfalt und Genauigkeit bezüglich der Kassen- und Buchführung im Künstlerhaus Graz bestätigt, wird verwiesen.

Die Ausgaben des genannten Untervoranschlages sind in vier Aufwandsbereiche gegliedert:

- * Leistungen für das Personal
- * Anlagen
- * Sonstige Sachausgaben, Pflichtausgaben
- * Sonstige Sachausgaben

Der Bereich „Leistungen für das Personal“ wird zentral von der Rechtsabteilung 1 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung bewirtschaftet. Für die Bewirtschaftung der übrigen Bereiche, ist die Rechtsabteilung 6 zuständig.

Die praktische Durchführung erfolgt derart, dass Anschaffungen bis S 50.000,-- von der Leitung des Künstlerhauses selbstständig vorgenommen werden dürfen. Anschaffungen über S 50.000,-- erfolgen im Wege über die Rechtsabteilung 6, wobei bei Baumaßnahmen in jedem Fall unabhängig von der Anschaffungshöhe die Fachabteilung 4b der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion miteingeschaltet wird. Festzustellen ist, dass die Verwaltung des Sach- und Investitionsaufwandes ordnungsgemäß erfolgt ist.

Nachstehend werden die Rechnungsabschlüsse der Jahre 1995 bis 1998 bzw. der Voranschlag für 1999 für das Künstlerhaus Graz dargestellt:

RECHNUNGSABSCHLÜSSE 1995 - 1998

AUSGABEN	1995	1996	1997	1998	1999 Voranschlag
<u>Leistungen für das Personal</u>					
Personalaufwand	1.508.478,30	1.536.552,70	1.554.153,60	1.758.579,52	1.614.000,00
<u>Anlagen</u>					
Gebäude, Neubauten u. Instandsetzungen	168.636,50	168.875,72	168.971,00	11.608,50	169.000,00
Energiesparmaßnahmen			27.440,00		
<u>Sonstige Sachausgaben, Pflichtausgaben</u>					
Energiebezüge	166.195,83	194.406,61	188.310,99	185.053,74	180.000,00
Leistungen der Post	45.314,40	52.803,70	58.515,63	63.564,06	70.000,00
Versicherungen	264,00	260,00	260,00	260,00	1.000,00
Öffentliche Abgaben	30.403,17	30.148,79	30.092,40	30.092,40	30.000,00
Kommunalsteuer	39.447,76	37.347,91	37.820,98	42.029,09	40.000,00
<u>Sonstige Sachausgaben</u>					
Geringwertige Wirtschaftsgüter	32.185,42	25.781,23	37.503,50	56.111,55	40.000,00
Verbrauchsgüter für innerbetr. Leistungen	30.113,13	54.219,01	32.289,64	23.981,51	28.000,00
Druckwerke	2.571,67	2.280,00	2.320,95	2.361,87	4.000,00
Sonstige Verbrauchsgüter	1.190,84	593,84	749,84	849,76	2.000,00
Instandhaltung von Gebäuden	52.495,50	55.735,91	51.010,00	68.709,50	60.000,00
Instandhaltung der Betriebsausstattung	13.014,00	12.111,50	15.845,80	11.254,05	5.000,00

Repräsentationsausgaben	5.912,93	5.955,98	5.978,64	5.930,40	6.000,00
Entgelte für Aufsichtsdienst	16.980,00	23.600,00	27.780,00		25.000,00
Werkverträge für freie Dienstnehmer				27.468,10	
Entgelte für sonst.Leistungen v. Einzelpersonen	920,00	1.620,00	2.200,00	1.800,00	5.000,00
Entgelte für Leistungen von Firmen	46.334,00	47.946,66	54.279,97	29.495,56	55.000,00
Sozialversicherungsbeiträge				5.633,35	
GESAMTAUSGABEN	2.160.457,45	2.250.239,56	2.295.522,94	2.324.782,96	2.334.000,00
<u>EINNAHMEN</u>					
Eintrittsgebühren	6.654,53	4.650,00	6.115,92	6.490,91	9.000,00

Wie aus dem letzten Rechnungsabschluss bzw. den Detaildarstellungen der Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1998 zu ersehen ist, stehen

Einnahmen von	S	6.490,91
Ausgaben von	S	2.324.782,96

gegenüber. Die beschriebenen Einnahmen von S 6.490,91 resultieren ausschließlich aus Eintrittsgebühren. Ebenso die Einnahmen aus den Jahren 1995 , 1996 und 1997.

Hinsichtlich der Einnahmen ist auf die Geschäftsordnung für das Kuratorium des Grazer Künstlerhauses, welche den Satzungen angeschlossen ist, zu verweisen. Diesbezüglich steht im § 3 Abs. 1 folgendes:

„Jeder der im § 2 (2d) der Satzungen genannten Künstlervereinigungen wird jährlich eine vom Kuratorium im vorhinein zu bestimmende kalendarisch turnusweise verschiebende Ausstellungszeit von vier Wochen mit fünf Sonntagen und einem Samstag als Eröffnungstag, sowie außerdem vier Aufstellungstage und Abräumungstag zugewiesen. Für diese Benützung des Künstlerhauses überlassen die veranstaltenden Künstlervereinigungen dem Land 50% des Roherlöses aus den Ausstellungseintrittskarten sowie eine Provision in der Höhe von 10% der im Zusammenhang mit dieser Ausstellung getätigten Verkäufe von Kunstwerken. Die Höhe der Eintrittsgebühren und die zu gewährenden Ermäßigungen werden alljährlich einvernehmlich zwischen den Künstlervereinigungen und der Landesregierung über Voranschlag des Kuratoriums festgesetzt. Den veranstaltenden Künstlervereinigungen steht es frei, zusätzlich zu der dem Lande zukommenden Verkaufsprovision noch eine solche für eigene Rechnung einzuheben, die aber 5% nicht überschreiten darf.“

An Eintrittsgebühren werden derzeit S 15,-- eingehoben, wobei dieser Betrag letztmalig von der Steiermärkischen Landesregierung 1982 festgelegt wurde. Seitdem kam es zu keiner Erhöhung der Eintrittsgebühren. Die Hälfte von den Eintrittsgebühren bekommen - wie in der Geschäftsordnung festgelegt - die in den Satzungen genannten Künstlervereinigungen. Dabei ist noch zu erwähnen, dass Schüler, Studenten, Lehrer, Präsenzdiener und Pensionisten freien Eintritt haben.

Die für die Einhebung der Eintrittsgebühren notwendigen Kassiere sind beim Land nicht fix angestellt, sondern werden auf Werkvertragsbasis bezahlt. Dabei erfolgt eine Entlohnung von Montag bis Samstag von S 50,--/Stunde bzw. Sonntag und Feiertag von S 60,--/Stunde.

Da von der Einhebung von Eintrittsgebühren schon aus steuerrechtlichen Gründen (Vorsteuerabzug) nicht abgegangen werden kann, erscheint dem Landesrechnungshof eine Anhebung der Eintrittsgebühren auf S 20,-- notwendig und vertretbar. Außerdem wäre zu überlegen, ob nicht auch Pensionisten zumindestens 50% der Eintrittsgebühren zu bezahlen hätten. Die Bezahlung der Kassiere erfolgt zur Hälfte vom Land Steiermark und zur Hälfte vom jeweiligen ausstellenden Verein, wobei der Kassier auch den Aufsichtsdienst übernimmt. Wird in einzelnen Fällen überhaupt keine Eintrittsgebühr verlangt, dann muss die Kosten für den Aufsichtsdienst der Veranstalter selbst tragen. Hinsichtlich der Provision in der Höhe von 10 % der im Zusammenhang mit den Ausstellungen getätigten Verkäufen von Kunstwerken ist festzustellen, dass das Land Steiermark im letzten Jahrzehnt auf die Einhebung dieser Provision verzichtet hat. Dazu ist zu bemerken, dass nach Auskunft der Leiterin des Künstlerhauses Graz in den letzten Jahren kaum Verkäufe bei Ausstellungen erfolgt sind.

Stellungnahme des Ersten Landeshauptmannstellvertreters Univ. Prof. DDr. Peter Schachner-Blazizek (Künstlerhaus):

„Aus der Sicht des Künstlerhauses wäre, wie der Landesrechnungshof vorschlägt, eine Erhöhung der Eintrittsgebühren auf S 20,-- vorzunehmen. Pensionisten, die bisher keine Eintrittsgebühr zahlten, sollten 50% davon, das sind S 10,-- Eintritt bezahlen.“

Stellungnahme des Ersten Landeshauptmannstellvertreters Univ. Prof. DDr. Peter Schachner-Blazizek (Rechtsabteilung 6):

„Dem Vorschlag des Rechnungshofes entsprechend sollen die Eintrittsgebühren erhöht werden. Seitens der Rechtsabteilung 6 wird eine Vereinheitlichung der Eintrittspreisregelung innerhalb des Kulturbereiches - auch im Hinblick auf die Einführung des EURO - vorgeschlagen. Da diese Überlegung abteilungsübergreifende Auswirkungen hätte, wird gebeten, an einer Neugestaltung der Eintrittspreise mitzuarbeiten.

Im § 4 der Geschäftsordnung ist noch folgendes vermerkt:

Die im § 6 der Satzungen vorgesehene Vergebung der Künstlerräume für andere Zwecke erfolgt durch die Landesregierung, wobei auf die gemäß § 3 (1) dieser Geschäftsordnung festgelegten Termine Rücksicht zu nehmen ist. Die Bedingungen für solche Veranstaltungen werden von der Landesregierung bestimmt, die auch die daraus einlaufenden Gebühren vereinnahmt.

Hiezu ist festzustellen, dass das Land Steiermark in den letzten Jahren von keinem Veranstalter von Ausstellungen Gebühren eingehoben hat.

In der letzten Zeit vermehren sich die Anfragen des Künstlerhaus für verschiedenste Veranstaltungen, gesellschaftlicher Natur wie z.B. Feste, zur Verfügung zu stellen. Dies wäre nach § 6 der Satzungen - nicht zuletzt zur Erzielung von zusätzlichen Einnahmen - grundsätzlich möglich. Bislang wurde das Künstlerhaus für solche Veranstaltungen eher selten zur Verfügung gestellt. Im Jahr 1998 wurde jedoch das Künstlerhaus einem Grazer Bundesligaverein zur Weihnachtsfeier zur Verfügung gestellt. Dies allerdings unentgeltlich, was nicht im Sinne der Satzungen gelegen ist, da neben den Räumen auch die Kosten für das Personal anfallen.

Dem Landesrechnungshof ist es dabei schon klar, dass die Nachfrage für Veranstaltungen dieser Art im Künstlerhaus Graz enorm wäre, da bei anderen Veranstaltungsorten (Kongress, Kammersäle und dgl.) doch entsprechende Saalmieten zu entrichten sind.

Der Landesrechnungshof vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass die zur Verfügungstellung des Künstlerhauses für verschiedenste Veranstaltungen im Sinne der Satzungen nur gegen Entgelt erfolgen dürfte.

Stellungnahme des Ersten Landeshauptmannstellvertreters Univ. Prof. DDr. Peter Schachner-Blazizek (Künstlerhaus):

„Zu allfälligen Veranstaltungen im Künstlerhaus (Seite 17) muss insbesondere auf die Problematik der Häufung bei Fremdenveranstaltungen hingewiesen werden: Da im Künstlerhaus wie auch bei den anderen Landesinstitutionen keine Haftpflichtversicherung besteht, gäbe es bei Veranstaltungen große Probleme bei allfälligen Beschädigungen. Außerdem müssten die Kunstwerke jeweils vor der Veranstaltung entfernt und nach der Veranstaltung wiederum aufgestellt bzw. aufgehängt werden. Es wäre hiezu jedesmal die Zustimmung des Vereins oder des ausstellenden Einzelkünstlers einzuholen. Aber wenn schon ausnahmsweise eine Veranstaltung stattfinden sollte, sollte hiefür, wie der Rechnungshof anführt, auch aus hiesiger Sicht ein entsprechend hohes Entgelt verlangt werden.“

Stellungnahme des Ersten Landeshauptmannstellvertreters Univ. Prof. DDr. Peter Schachner-Blazizek (Rechtsabteilung 6):

„Wie in den Satzungen des Kuratoriums (§6) angeführt, sind bei Veranstaltungen gesellschaftlicher Natur grundsätzlich Entgelte einzuheben. Die Kosten hierfür können nur in Absprache mit der Rechtsabteilung 6 festgesetzt werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Steiermärkischen Landesregierung.

„Auf Provisionen in Höhe von 10% der verkauften Kunstwerke wird nicht verzichtet werden, da unter anderem die Einhebung dieser Provisionen auch in den Satzungen des Kuratoriums im § 2 (2d) eindeutig geregelt und verankert sind.

V. AUSLASTUNG UND BESUCHERZAHLEN

Entsprechend dem § 2 (2d) der Satzungen ist das Künstlerhaus Graz nachstehenden Künstlervereinigungen einmal jährlich für Ausstellungen (Zeitraum von vier Wochen) zur Verfügung zu stellen:

- * Künstlerbund Graz
- * Sezession Graz
- * Steiermärkischer Kunstverein - Werkbund
- * Vereinigung bildender Künstler Steiermark

Im Laufe der Zeit sind noch weitere Künstlervereinigungen dazugekommen, denen ebenfalls ein jährlicher Ausstellungstermin zugesprochen wurde. Diese sind:

- * Berufsvereinigung bildender Künstler Österreich
- * Gruppe 77
- * Art Forum

Weiters wurde der Gruppe „Lose Gruppe“ alle drei Jahre ein Termin zugesagt. Diese Künstlervereinigung kann das nächste Mal im Jahr 2001 eine Ausstellung im Künstlerhaus Graz durchführen. Wie bereits erwähnt, werden die übrigen freien Termine vom Kulturrreferenten des Landes Steiermark auf Vorschlag der Kulturabteilung vergeben. Einen Termin pro Jahr hat die Stadtgemeinde Graz, wobei diese ebenfalls diesen Termin einer Künstlervereinigung zur Verfügung stellt.

Nachstehende Ausstellungen wurden in den Jahren 1997, 1998 und 1999 im Künstlerhaus Graz durchgeführt.

Aus diesen Aufstellungen ist zu ersehen, dass das Künstlerhaus Graz ganzjährig mit Ausstellungen ausgelastet ist. Die Gesamtbesucherzahl lag in den Jahren 1997 bei 12.639 , im Jahr 1998 bei 11.180 und im Jahr 1999 bei 12.294 Personen. Nachstehend erfolgt eine Aufstellung über die Ausstellungstermine für das Jahr 2000.

Ausstellungstermine 2000

3.1. - 1.2.	Steierm. Kunstverein Werkbund	inkl. Auf- u. Abbau
2.2. -29.2	Vereinigung bildender Künstler	inkl. Auf- u. Abbau
1.3. - 28.3	Sezession Graz	inkl. Auf- u. Abbau
29.3. 25.4.	Künstlerbund Graz	inkl. Auf- u. Abbau
26.4. - 15.5.	Sigi Hrad- Rynda	inkl. Auf- u. Abbau
16.5. - 19.6.	Neue Galerie	inkl. Auf- u. Abbau
20.6. - 17.7.	Magistrat Graz	inkl. Auf- u. Abbau
18.7. - 2.8.	Art Forum	inkl. Auf- u. Abbau
3.8. - 21.8.	Gruppe 77	inkl. Auf- u. Abbau
22.8. - 6.9.	Berufsvereinigung bild. Künstler	inkl. Auf- u. Abbau
7.9. - 7.11.	Steirischer Herbst	inkl. Auf- u. Abbau
8.11. - 4.12.	Othmar Krenn	inkl. Auf- u. Abbau
5.12. - 29.12.	Vereinigung bildender Künstler	inkl. Auf- u. Abbau

Aus dieser Aufstellung ist zu ersehen, dass das Künstlerhaus Graz auch für das Jahr 2000 voll ausgelastet ist.

Wie bereits im Bericht erwähnt, wurde im Untergeschoss des Künstlerhauses Graz ein Jugendkunstraum eingerichtet, in dem Ausstellungen von Schülerarbeiten stattfinden. In der nachstehenden Aufstellung werden sämtliche Ausstellungen im Jugendkunstraum von 1977 bis 1999 aufgelistet. Daraus ist zu ersehen, dass im Gesamtzeitraum des Bestehens des Jugendkunstraumes insgesamt 239 Ausstellungen durchgeführt wurden. In den letzten Jahren

wurden zwischen 12 und 15 Ausstellungen pro Jahr im Jugendkunstraum durchgeführt.

Der Landesrechnungshof steht der Verwendung des Untergeschosses des Künstlerhauses Graz als Jugendkunstraum äußerst positiv gegenüber, da dadurch den Schülern die Möglichkeit geboten wird ihre künstlerischen Arbeiten einer breiteren Öffentlichkeit zu präsentieren. Auch in diesem Bereich ist eine Auslastung über das ganze Jahr hin gegeben. Aus der nachstehenden Aufstellung sind die Gesamtbesucheranzahlen und die Anzahl der Ausstellungen für den Zeitraum 1980 - 1999 im Jugendkunstraum des Künstlerhauses Graz zu ersehen.

Gesamtbesucherzahlen und Anzahl der Ausstellungen

Jahr	Besucherzahlen	Anzahl der Ausstellungen
1980	26.814	10
1981	27.004	7
1982	21.295	11
1983	21.820	6
1984	21.894	8
1985	20.027	9
1986	20.452	10
1987	18.141	10
1988	17.072	13
1989	19.147	11
1990	15.402	11
1991	15.030	13
1992	21.468	13
1993	16.390	13
1994	11.232	12

1995	19.022	10
1996	11.181	13
1997	15.337	15
1998	13.073	12
1999	12.294	14

Stellungnahme des Ersten Landeshauptmannstellvertreters Univ. Prof. DDr. Peter Schachner-Blazizek (Künstlerhaus):

„Ergänzend wird hiezu angeführt, dass die Termine auch bereits für 2001 feststehen und den Betreffenden bereits schriftlich bekannt gegeben wurden. Der Terminvorschlag für das Jahr 2002 wurde bereits Herrn Landeshauptmannstellvertreter Univ. Prof. DDr. Peter Schachner-Blazizek zur Entscheidung vorgelegt. Sowohl 2001 als auch 2002 ist das Künstlerhaus voll ausgelastet.“

VI .ZUSAMMENFASSUNG

Der Landesrechnungshof hat eine Überprüfung des „**Künstlerhauses Graz**“ durchgeführt.

Das Künstlerhaus Graz ist nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung der Abteilungsgruppe Forschung und Kultur, Rechtsabteilung 6 - Kulturverwaltung - und der Kulturabteilung zugeordnet.

Gegenstand dieser Prüfung waren in erster Linie

- * die Organisation
- * die Gebarung
- * die Ausstellungen und Besucherzahlen
- * das Personal.

Das Künstlerhaus Graz wurde vom Land Steiermark gemeinsam mit der Landeshauptstadt Graz unter Mithilfe des Bundes und der Berufsvereinigung der bildenden Künstler Österreichs, Landesverband Steiermark im Jahr 1952 errichtet. Das Grazer Künstlerhaus steht im Eigentum des Landes Steiermark und wird auch vom Land verwaltet.

Im Herbst 1977 wurde im Tiefgeschoss des Künstlerhauses ein Jugendkunstraum eröffnet, in dem Ausstellungen von Schülerarbeiten stattfinden.

Die Steiermärkische Landesregierung hat mit Beschluss vom 18. Dezember 1951 GZ.: 6-372/VK 2/4-1951 **Satzungen für das Grazer Künstlerhaus** beschlossen.

Im § 1 dieser Satzungen ist u.a. ausgeführt:

„Das Grazer Künstlerhaus ist für immerwährende Zeiten, Zwecken der bildenden Kunst und den bildenden Künstlern gewidmet.“

Die § 2 bis 5 der Satzungen beschäftigen sich vorwiegend mit dem Kuratorium, das als beratendes Organ zur Wahrnehmung der Interessen des Künstlerhauses, von der Landesregierung zu bestellen ist.

Zum § 2 Abs. 1 der Satzungen ist zunächst festzustellen, dass die Verwaltung des Künstlerhauses möglichst unter Ausgleich der Betriebskosten und Einnahmen nie möglich war und auch nicht sein wird. Dies geht, wie in weiterer Folge im Berichtsabschnitt „Gebarung“ noch näher dargestellt wird, hervor. Ausgaben von rd. 2,3 Mio. Schilling jährlich stehen Einnahmen in der Höhe von rd. 6.500 Schilling gegenüber. Der Personalkostenanteil beträgt dabei rd. 1,6 Mio. S. Die Einnahmen, die in den letzten Jahren ausschließlich aus Eintrittsgebühren resultieren, sind dabei im Vergleich zu den Ausgaben unerheblich.

Hinsichtlich der in den Satzungen enthaltenen Bestimmungen über das Kuratorium ist festzuhalten, dass dieses seit dem Ableben des letzten Kuratoriumsvorsitzenden DDDr. Udo Illig, somit seit ca. 18 Jahren nicht mehr zusammengetreten ist. Da die Mitglieder des Kuratoriums nur auf drei Jahre bestellt werden, ist dieses nicht mehr existent und wurde daher auch kein Vorsitzender gem. § 3 der Satzungen gewählt. Nach § 4 der Satzungen müsste dieses Kuratorium mindestens zweimal jährlich zusammentreten.

Nach den Satzungen müsste das Kuratorium die Interessen des Künstlerhauses wahrnehmen und ist auch berechtigt von sich aus Anträge an die Landesregierung zu stellen. Außerdem müsste dem Kuratorium der Rechnungsabschluss zur Kenntnis gebracht werden. Ebenso gehört die Zuweisung der Ausstellungstermine an die im § 2 Zi. 2d genannten Künstlervereinigungen zu den Aufgaben des Kuratoriums.

Von den Verantwortungsträgern wurde dem Landesrechnungshof mitgeteilt, dass eine der wesentlichsten Aufgaben des Kuratoriums, nämlich die Zuweisung der Ausstellungstermine an fünf Künstlervereinigungen Steiermarks weggefallen ist, da aufgrund der langjährigen Übung ein allseits anerkannter Veranstaltungszyklus gefunden wurde. Der Stadt Graz stehen insgesamt drei Wochen für Ausstellungen zur Verfügung. Die übrigen Termine werden vom Land Steiermark vergeben.

Da offensichtlich keine Aufgaben für das Kuratorium mehr bestehen, vertritt der Landesrechnungshof die Auffassung, dass die Satzungen betreffend das Kuratorium geändert bzw. den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden müssten.

Der **Leiterin des Künstlerhauses** obliegen im Wesentlichen folgende Tätigkeiten:

- * selbstständige Verwaltung des Sach- und Investitionsaufwandes des Untervoranschlags
- * Diensterteilung für die Bediensteten des Hauses
- * selbstständiger Schriftverkehr für das Künstlerhaus
- * Vorbereitung der Termineinteilungen für die Ausstellungen
- * selbstständige Organisation der Ausstellungen im Jugendkunstraum
- * Führung der kameralen Buchhaltung

Die im handwerklichen Dienst stehenden Mitarbeiter sind für Auf- und Abbauarbeiten bei Ausstellungen und für Reparaturen innerhalb des Hauses zuständig.

Die Ausgaben des Untervoranschlags „ Künstlerhaus Graz „ sind in vier Aufwandsbereiche gegliedert:

- * Leistungen für das Personal
- * Anlagen

- * Sonstige Sachausgaben, Pflichtausgaben
- * Sonstige Sachausgaben

Der Bereich „Leistungen für das Personal“ wird zentral von der Rechtsabteilung 1 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung bewirtschaftet. Für die Bewirtschaftung der übrigen Bereiche, ist die Rechtsabteilung 6 zuständig.

Festzustellen ist, dass die Verwaltung des Sach- und Investitionsaufwandes ordnungsgemäß erfolgt ist.

Wie aus dem letzten Rechnungsabschluss bzw. den Detaildarstellungen der Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1998 zu ersehen ist, stehen

Einnahmen von	S	6.490,91
Ausgaben von	S	2.324.782,96

gegenüber. Die beschriebenen Einnahmen von S 6.490,91 resultieren ausschließlich aus Eintrittsgebühren.

An Eintrittsgebühren werden derzeit S 15,-- eingehoben, wobei dieser Betrag letztmalig von der Steiermärkischen Landesregierung 1982 festgelegt wurde. Seitdem kam es zu keiner Erhöhung der Eintrittsgebühren. Die Hälfte von den Eintrittsgebühren bekommen - wie in der Geschäftsordnung festgelegt - die in den Satzungen genannten Künstlervereinigungen. Dabei ist noch zu erwähnen, dass Schüler, Studenten, Lehrer, Präsenzdiener und Pensionisten freien Eintritt haben.

Die für die Einhebung der Eintrittsgebühren notwendigen Kassiere sind beim Land nicht fix angestellt, sondern werden auf Werkvertragsbasis bezahlt. Dabei erfolgt eine Entlohnung von Montag bis Samstag von S 50,--/Stunde bzw. Sonntag und Feiertag von S 60,--/Stunde.

Da von der Einhebung von Eintrittsgebühren schon aus steuerrechtlichen Gründen (Vorsteuerabzug) nicht abgegangen werden kann, erscheint dem Landesrechnungshof eine Anhebung der Eintrittsgebühren auf S 20,-- notwendig und vertretbar. Außerdem wäre zu überlegen, ob nicht auch Pensionisten zumindestens 50% der Eintrittsgebühren zu bezahlen hätten. Die Bezahlung der Kassiere erfolgt zur Hälfte vom Land Steiermark und zur Hälfte vom jeweiligen ausstellenden Verein, wobei der Kassier auch den Aufsichtsdienst übernimmt. Wird in einzelnen Fällen überhaupt keine Eintrittsgebühr verlangt, dann muss die Kosten für den Aufsichtsdienst der Veranstalter selbst tragen. Hinsichtlich der Provision in der Höhe von 10 % der im Zusammenhang mit den Ausstellungen getätigten Verkäufen von Kunstwerken ist festzustellen, dass das Land Steiermark im letzten Jahrzehnt auf die Einhebung dieser Provision verzichtet hat. Dazu ist zu bemerken, dass nach Auskunft der Leiterin des Künstlerhauses Graz in den letzten Jahren kaum Verkäufe bei Ausstellungen erfolgt sind.

In der letzten Zeit vermehren sich die Anfragen das Künstlerhaus für verschiedenste Veranstaltungen, gesellschaftlicher Natur wie z.B. Feste, zur Verfügung zu stellen. Dies wäre nach § 6 der Satzungen - nicht zuletzt zur Erzielung von zusätzlichen Einnahmen - grundsätzlich möglich. Bislang wurde das Künstlerhaus für solche Veranstaltungen eher selten zur Verfügung gestellt. Im Jahr 1998 wurde jedoch das Künstlerhaus einem Grazer Bundesligaverein zur Weihnachtsfeier zur Verfügung gestellt. Dies allerdings unentgeltlich, was nicht im Sinne der Satzungen gelegen ist, da neben den Räumen auch die Kosten für das Personal anfallen.

Dem Landesrechnungshof ist es dabei schon klar, dass die Nachfrage für Veranstaltungen dieser Art im Künstlerhaus Graz enorm wäre, da bei anderen Veranstaltungsorten (Kongress, Kammersäle und dgl.) doch entsprechende Saalmieten zu entrichten sind.

Der Landesrechnungshof vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass die zur Verfügungstellung des Künstlerhauses für verschiedenste Veranstaltungen im Sinne der Satzungen nur gegen Entgelt erfolgen dürfte.

Festzustellen ist, dass das Künstlerhaus Graz ganzjährig mit Ausstellungen ausgelastet ist. Die Gesamtbesucherzahl lag in den Jahren 1997 bei 12.639, im Jahr 1998 bei 11.180 und im Jahr 1999 bei 12.294 Personen. Auch für das Jahr 2000 ist das Künstlerhaus Graz voll ausgelastet.

Wie bereits im Bericht erwähnt, wurde im Untergeschoss des Künstlerhauses Graz ein Jugendkunstraum eingerichtet, in dem Ausstellungen von Schülerarbeiten stattfinden. Der Landesrechnungshof steht der Verwendung des Untergeschosses Künstlerhauses Graz als Jugendkunstraum äußerst positiv gegenüber, da dadurch den Schülern die Möglichkeit geboten wird ihre künstlerischen Arbeiten einer breiteren Öffentlichkeit zu präsentieren. Auch in diesem Bereich ist eine Auslastung über das ganze Jahr hin gegeben.

Graz, am 28. April 2000

Der Landesrechnungshofdirektorstellvertreter:

(Dr. Leikauf)